

# **Friedhofsordnung**

**für den Friedhof der  
Evang.-Luth. Kirchenstiftung Burgbernheim**

**01. Dezember 2018**

## **Vorwort**

*Der Friedhof ist eine Stätte,  
auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe  
gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern  
ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit  
des Menschen.*

*Er ist zugleich ein Ort,  
an dem die Kirche die Botschaft verkündigt,  
dass Christus dem Tod die Macht genommen hat  
und denen, die an ihn glauben,  
das ewige Leben geben wird.*

*Aus dieser Erkenntnis und  
in dieser Gewissheit erhalten Arbeit  
und Gestaltung auf dem Friedhof  
Richtung und Weisung.*

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Eigentumsrecht und Zweck
- § 2 Verwaltung und Rechtsform
- § 3 entfällt
- § 4 a Hoheitliche Tätigkeiten
- § 4 b Gewerbetreibende

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Vorschriften für gewerbliche Tätigkeiten

### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 8 Allgemeines
- § 9 Säрге/Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Größe der Gräber
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Umbettungen

### **IV. Grabstätten**

- § 14 Allgemeines
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 a Urnenwahl- u. Reihengrabstätten
- § 16 b Urnengrabstelle unterm Baum
- § 17 Entzug oder Verkürzung des Nutzungsrechtes
- § 18 Freigrabstätten

### **V. Gestaltung der Grabstätte**

- § 19 Gestaltungsgrundsätze
- § 20 Grabmale
- § 21 Besondere Vorschriften
- § 22 Plattengräber
- § 23 Anlieferung und Aufstellung
- § 24 Inschrift
- § 25 Fundamentierung und Befestigung
- § 26 Unterhalt

### **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 27 Anlage und Instandhaltung
- § 28 Verwendung von Kunststoffen
- § 29 Vernachlässigung

### **VII. Schlussvorschriften**

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren
- § 33 Sonstiges
- § 34 Inkrafttreten

Der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Burgbernheim erlässt aufgrund § 70 in Verbindung mit § 68 der Kirchengemeindeordnung folgende Friedhofsatzung in der derzeit gültigen Form.

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Eigentumsrecht und Zweck**

1. Der Friedhof Burgbernheim ist in der Trägerschaft der Evang.- Luth. Kirchenstiftung.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens im Bereich der Stadt Burgbernheim ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grab- und Benutzungsrecht erworben haben.  
Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Benutzungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.
3. Die Nutzungsberechtigten können auch bestimmen, welche andere Verstorbenen in ihrer Grabstätte beigesetzt werden sollen.

### **§ 2**

#### **Verwaltung und Rechtsform**

1. Die Verwaltung und die Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand.
2. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte kann er einem Friedhofsausschuss übertragen. Bei Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchenvorstand auch eines Friedhofsbeauftragten bedienen. Diese/r führt sein Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.
3. Mitteilungen an einzelne Nutzungsberechtigte erfolgen durch die Post oder fernmündlich oder durch Anbringen einer Hinweistafel auf der Grabstätte. Allgemeine Mitteilungen werden an den Anschlagtafeln oder in der Verwaltung bekanntgegeben.

### **§ 3**

#### **entfällt**

### **§ 4**

#### **Gewerbetreibende**

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende brauchen für die Tätigkeiten auf dem Friedhof die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
2. Eine Einwilligung für Arbeiten auf dem Friedhof erhalten nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sie sollten selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sein. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht. Sie kann auf Dauer oder nur für den Einzelfall ausgesprochen werden.
3. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

4. Unbeschadet § 5 dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung in § 7 Abs. 5 festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
5. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung zu Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
6. Für die Einwilligung zu gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof wird eine jährliche Verwaltungsgebühr für Gewerbetreibende erhoben.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5

#### Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist geöffnet:

November bis Februar:	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
März / April:	8.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Mai bis August:	8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
September:	8.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Oktober:	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 6

#### Verhalten auf dem Friedhof

1. Auf dem Friedhof hat sich jeder der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.  
Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere **nicht gestattet**:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle;
  - b) Waren aller Art (auch Kränze und Blumen) und gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen, Sammlungen durchzuführen, gewerbsmäßig zu fotografieren;
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Beisetzung Arbeiten auszuführen;
  - d) Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen zu lagern;
  - e) den Friedhof mit seinen Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu besteigen, Grabstätten- und Grabeinfassungen zu betreten;
  - f) Rundfunk- und ähnliche Geräte zu betreiben;
  - g) Tiere mitzubringen – ausgenommen Blindenhunde;
  - h) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen;
  - i) das Rauchen auf dem Friedhof;
  - j) der Durchgangsverkehr durch den Friedhof.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit Zweck und Ordnung des Friedhofes zu vereinbaren sind.

## **§ 7**

### **Vorschriften für gewerbliche Tätigkeiten**

1. Gewerbliche Arbeiten sind ohne Unterbrechung beschleunigt durchzuführen.
2. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur während der Arbeit und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ihren früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserstellen gereinigt werden.
3. Abraum muss von den Gewerbetreibenden selbst abgefahren werden.
4. Falls Friedhofsanlagen (Wege, Brunnen usw.) oder Grabstätten beschädigt oder verunreinigt werden, ist der frühere Zustand umgehend wieder herzustellen. Geschieht dies nicht, erfolgt dies kostenpflichtig durch die Friedhofsverwaltung.
5. Gewerbliche Arbeiten können von Montag bis Samstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr vorgenommen werden. An Sonntagen und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten nicht erlaubt. Buß- und Betttag ist ein kirchlicher Feiertag.
6. Während einer Beisetzung müssen gewerbliche Arbeiten im näheren Umkreis der Grabstätte unterbleiben. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Leichenzug der Arbeitsstätte nähert.
7. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
8. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 8**

#### **Allgemeines**

1. Die Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Damit kann ein Bestattungsunternehmen beauftragt werden. Der Anmeldung sind die vorgeschriebenen Unterlagen (Beurkundung des Standesamtes, gegebenenfalls Genehmigung nach §39 PstG oder nach § 159 Abs. 2 StPO) vorzulegen.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Für Urnenbeisetzungen müssen der Friedhofsverwaltung Name, Stand und Sterbedatum des Verstorbenen, sowie der Einäscherungsort mitgeteilt werden, damit die Urne von dort angefordert werden kann. Anschließend wird Tag und Stunde der Beisetzung festgelegt.
3. Die Friedhofsverwaltung muss eine Bestattung auch kurzfristig absagen, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen nicht vollzählig bis zur Beisetzung vorgelegt werden.
4. Die Bestimmungen des Bayerischen Bestattungsrechtes und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen sind zu beachten.
5. Eine Grabstätte wird in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Wird eine Grabstätte vor dem Tod erworben, muss sie eingefasst und gepflegt werden.

## **§ 9** **Urnen**

Urnen sowie Überurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material gefertigt sein. Sonderbestimmungen für Urnenbeisetzung mit Überurne in Erdgräbern werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

## **§ 10** **Ausheben der Gräber**

1. Die Grabstätten werden durch einen Bestatter, der eine Genehmigung zum Arbeiten auf dem Friedhof vorweisen kann, ausgehoben und wieder geschlossen.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Geländeoberkante
  - a) für Erwachsene 1,80 m
  - b) bei doppeltiefer Bestattung  
mindestens 2,40 m
  - c) bei Urnen 0,80 m
  - d) bei Kinder 

bis 2 Jahren	0,80 m
bis 7 Jahren	1,10 m
bis 12 Jahren	1,30 m
ab 12 Jahren	1,80 m

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen durch Erdwände voneinander getrennt sein.

3. Weisen Grabmale beim Öffnen der Grabstätte Mängel an der Standsicherheit auf, können diese von der Friedhofsverwaltung auf Kosten und zu Lasten des Nutzungsberechtigten gesichert bzw. abgetragen werden. Das gleiche gilt für weitere Grabmale in der Nähe der Beerdigung, wenn von diesen Grabmalen eine Verletzungsgefahr für Friedhofsbesucher oder Bedienstete des Friedhofes ausgeht. Die Kosten hat der jeweilige Grabnutzungsberechtigte für seine Grabstätte zu tragen.
4. Die bei dem Ausheben eines Grabes gefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
5. Die Kirchenstiftung haftet nicht für Schäden, die eventuell an Gräbern durch das Öffnen des Nachbargrabes entstehen.

## **§ 11** **Größe der Gräber**

1. Die Gräber für Erdbestattungen haben folgende Maße:
  - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:  
Länge 1,20 m, Breite 0,80 m, Abstand mindestens 0,30 m
  - b) Gräber für Personen über 5 Jahre:  
Länge 2,00 m, Breite 0,90 m, Abstand mindestens 0,30 m  
Die komplette Anlage mit Umrandung des Grabes darf eine Länge von 1,80 m und eine Breite von 0,90 m bzw. 1,80 m bei einem Doppelgrab nicht überschreiten.
  - c) Urnengräber Länge 1,20 m; Breite 0,80 m  
In Abt. G ist ein Grabzwischenraum von 0,50 m einzuhalten.

## **§ 12** **Ruhezeit**

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre, für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren 15 Jahre und für Urnen 20 Jahre.

### **§ 13**

#### **Umbettungen**

1. Grundsätzlich soll die Ruhe der Toten nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen. Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte muss vorher zustimmen.
4. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder eines Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmen deren Zeitpunkt.
5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die dabei an benachbarten Gräbern und Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Aschenurnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
8. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegten Grabstätten aller Art beigesetzt werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 14**

#### **Allgemeines**

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofes. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Wahlgrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengräber
  - d) Urnengrabstelle unterm Baum
3. Es besteht kein Anspruch auf Vergabe oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 15**

#### **Wahlgrabstätten**

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht vergeben wird. Ihre Lage wird von der Verwaltung mit dem Erwerber vereinbart.
2. Es wird zwischen einstelligen und mehrstelligen Wahlgrabstätten unterschieden. In einer Grabstelle können übereinander nur zwei Säрге und zusätzlich zwei Urnen oder nur vier Urnen (ohne Sargbestattung) innerhalb einer Ruhezeit beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht wird auch bei mehrstelligen Grabstätten grundsätzlich nur an eine Person abgegeben. Zum Nachweis wird eine Grabrechtsurkunde (Grabbrief) ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der in der

Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr. Daneben wird jährlich eine Friedhofunterhaltsgebühr erhoben. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Werden innerhalb der Nutzungsdauer eine oder mehrere Grabstellen zurückgegeben, so ist weder die anteilige Gebühr zu erstatten noch anderweitig Ersatz zu leisten.

3. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte nach § 2 Abs. 3 hingewiesen. Der Wiedererwerb muss innerhalb drei Monaten vor Ablauf erfolgen. Er ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf nicht verlängert, so erlischt es zum Ende der Nutzungszeit. Die Grabstätte fällt an die Friedhofsverwaltung zurück.
4. Soll innerhalb der Nutzungszeit eine Beisetzung stattfinden, so muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden.
5. Der Erwerber des Nutzungsrechts soll für den Fall seines Ablebens aus dem nachgenannten Personenkreis seinen Nachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch letztwillige Verfügung übertragen. Sonst geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen über:
  - a) Auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
  - b) Auf die ehelichen und unehelichen Kinder
  - c) Auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
  - d) Auf die Eltern
  - e) Auf die Geschwister
  - f) Auf die Stiefgeschwister
  - g) Auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Ältteste Nutzungsberechtigte. Zu Lebzeiten kann der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht gegen Entrichtung der Umschreibgebühr mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an nahe Verwandte übertragen.

Hinterlässt der Berechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften zu verfahren ( § 17 ).

6. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb gebührenpflichtig auf sich umschreiben zu lassen. Wird das Nutzungsrecht nach dem Tode des Nutzungsberechtigten nicht auf einen Nachfolger umgeschrieben, kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der letzten Ruhezeit anderweitig über die Grabstätte frei verfügen. Ein verbleibender Rest der Nutzungszeit verfällt entschädigungslos. Es können in diesem Fall auch keine weiteren Beisetzungen in der Grabstätte erfolgen.
7. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über weitere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
8. Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

### **§ 16 a**

#### **Urnenwahl- und Reihengrabstätten**

1. Für die Beisetzung von Urnen sind die Urnenwahlgrabstätten vorgesehen. Urnen können jedoch auch in allen anderen Grabstätten beigesetzt werden.
2. An Urnenwahlgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von 20 Jahren vergeben. Ihre Lage wird von der Friedhofsverwaltung mit dem Bewerber vereinbart. In Urnenwahlgrabstätten können drei Urnen beigesetzt werden.
3. Auf Urnenwahlgrabstätten finden die Bestimmungen des §15 entsprechende Anwendung.
4. Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstätte wird eine besondere Gebühr erhoben.

### **§ 16 b**

#### **Urnengrabstelle unterm Baum**

1. Die Urnen werden nach Vorgabe der Verwaltung im Bodenbereich des Baumes beigesetzt. Die Grabstelle wird nur im Todesfall vergeben.
2. Im Regelfall werden die Urnen fortlaufend (untere Urnengrabstelle / obere Urnengrabstelle) beigesetzt. Für die Einzelurnengrabstelle unter dem Baum wird kein Nutzungsrecht vergeben.
3. Der anmeldende Angehörige kann bestimmen, dass über eine Urne später eine bestimmte andere Urne bestattet werden kann. In diesem Fall ist eine erhöhte Gebühr für zwei Grabstellen übereinander (Doppelurnengrabstelle) zu entrichten.
4. Bei der Bestattung der zweiten Urne innerhalb der Ruhefrist der ersten Urne ist eine Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu entrichten. Sie entspricht der Zahl der Jahre, die auf eine volle Ruhezeit fehlen (pro Jahr ein Zwanzigstel des Betrages für 20 Jahre).
5. Ist die zweite Urne nach dem Ende der Ruhezeit der zuerst bestatteten Urne noch nicht beigesetzt, kann das Nutzungsrecht der Doppelurnengrabstelle um 20 Jahre verlängert werden. Hierfür fällt erneut der erhöhte Betrag für eine Doppelurnengrabstelle an. Bei der Bestattung der zweiten Urne innerhalb der verlängerten Nutzungsdauer ist eine Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu entrichten. Sie entspricht der Zahl der Jahre, die auf eine volle Ruhezeit fehlen (pro Jahr ein Zwanzigstel des Betrages für 20 Jahre).
6. Das Nutzungsrecht einer Doppelurnengrabstelle kann längstens bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne verlängert werden.
7. Eine Bepflanzung kann nicht erfolgen. Ebenso darf kein Grabschmuck abgelegt werden. Alle mitgebrachten und abgelegten Pflanzschalen, Blumen, Kerzen, Schilder etc. werden umgehend von der Verwaltung abgeräumt. Namensnennung erfolgt durch ein Schild, das von der Friedhofsverwaltung einheitlich gestaltet wird.

### **§ 17**

#### **Entzug oder Verkürzung des Nutzungsrechtes**

Das Recht an einer Grabstätte kann entschädigungslos entzogen oder verkürzt werden, wenn das Grab nicht ausreichend gepflegt (§ 29) oder anfallende Kosten nicht bezahlt werden. Vor dem Entzug oder der Verkürzung des Nutzungsrechtes ist der Grabrechtsinhaber unter Hinweis auf die Folgen schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen bzw. die Gebühren zu bezahlen. Kann der Grabrechtsinhaber nicht ermittelt werden, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte gemäß § 2 Abs. 3. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die Anpflanzung und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.

**§ 18**  
**Freigrabstätten**

Freigräber sind Grabstätten, die gebührenfrei auf bestimmte oder unbestimmte Zeit den Nutzungsberechtigten überlassen werden. Die Zuerkennung erfolgt durch den Kirchenvorstand.

**V. Gestaltung der Grabstätten**

**§ 19**  
**Gestaltungsgrundsätze**

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

**§ 20**  
**Grabmale**

1. Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – im folgenden kurz Grabmale bezeichnet –, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
2. Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung, in Aktenblattgröße ausgefertigt, einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Nutzungsberechtigten vorweisen. Ferner ist die Inschrift des Grabmales anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die zu verwendenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmales, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.  
Der entsprechende Vordruck der Friedhofsverwaltung muss Verwendung finden.
3. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.
4. Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung soll rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, eingereicht werden. Für die Genehmigung wird eine Grabmalgenehmigungsgebühr erhoben.
5. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

**§ 21**  
**Besondere Vorschriften**

1. Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.
2. Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie deutscher Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind in dauerhaftem Anstrich zu halten.
3. Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sind unerwünscht. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststein ist unerwünscht. Das Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe verwendet werden, so muss auch deren

Zusammenstellung ausdrücklich von der Friedhofsverwaltung genehmigt sein. Dasselbe gilt für Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

4. Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten und Porzellanfiguren.
5. Die Grabmale dürfen im Inneren der Grabfelder nicht höher als 1,40 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofgeländes bis zur Oberkante des Grabmalkerns sein. Die Grabmale von Kindergräbern sollen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
6. Die Grabmale auf Familiengrabstätten sollen so hoch und so breit sein, dass sie sich in ihrer Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen.
7. Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
8.
  - a) Grabmale für Urnengräber in Abt. B max. 0,80 m ab Erdoberkante, Teilabdeckungen sind bis zu 2/3 der Grundfläche möglich.
  - b) Grabmale für Urnengräber in Abt. G max. 0,80 m ab Erdoberkante.
  - c) Grabmale für Urnengräber im weiteren Friedhof dürfen nicht abgedeckt werden.
9. Die Grabmale sollen im Allgemeinen bei Einzelgräbern nicht breiter als 0,70 m sein, keinesfalls dürfen sie die Grabumrandung überragen.

## **§ 22**

### **Plattengräber**

Grabstellen dürfen nur in der Abteilung für Plattengräber (Abt. G) abgedeckt werden. Im weiteren Friedhof sind Abdeckungen nur zulässig, soweit diese Plattengräber nicht benachbart sind.

## **§ 23**

### **Anlieferung und Aufstellung**

1. Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen sind so anzuliefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Dabei ist der genehmigte Eingabeplan vorzulegen. Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Aufstellung des Grabmales untersagen. Bei bereits versetztem Grabmal setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmales. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung des Grabmales auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
2. Grabmale und Einfassungen sind zum Versetzen vollständig bearbeitet anzuliefern und unverzüglich aufzustellen.
3. Auch jede Abfuhr eines Grabmales ist zuvor bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
4. Umfangreiche Steinmetzarbeiten dürfen innerhalb des Friedhofes nicht ausgeführt werden. In besonderen Fällen ist rechtzeitig vorher eine Genehmigung einzuholen.
5. An jedem Grabmal ist die Grabnummer an der Seite nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung sogleich einzuhauen. Wird dies unterlassen, kann die Friedhofsverwaltung die Grabnummer einmeißeln und die Kosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung stellen.
6. Grabmale, die wegen eines Bestattungsfalles entfernt wurden und nach einer gewissen Zeit wieder angebracht werden, müssen ebenfalls mit einer Grabnummer versehen sein.

## **§ 24 Inscription**

1. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
2. Die Inschrift des Grabmales soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. Glas-, Druck- und Sandgebläse-Inschriften sind nicht zulässig.

## **§ 25 Fundamentierung und Befestigung**

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
2. Alle Grabmale über 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßige Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1 m eine Fundamentplatte genügt.
3. Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten schlechten Grabsteinen.
4. Die ordnungsgemäße Befestigung der Grabsteine im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
5. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.
6. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen können.
7. Tiefenfundamente sind im Antrag anzuzeigen und einzumessen.
8. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten werden, vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.
9. Bei Errichtung und Versetzen von Grabmälern sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung niedergelegt sind.

## **§ 26 Unterhalt**

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person.
2. Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht

bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

3. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmales aufzubewahren.
4. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
5. Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch die Friedhofsverwaltung besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 27**

#### **Anlage und Instandhaltung**

1. Alle Grabstätten müssen vom jeweiligen Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Die dazugehörenden Grabzwischenräume sollen gleichfalls gepflegt werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Kies und dergleichen um die Grabstätte verteilen ist nicht gestattet.
2. Höhe und Form der Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
3. Es ist nicht gestattet, Grabstätten oder Teile davon mit Kies, Splitt, Glassplitt, Steinen, Schotter und dergleichen zu belegen. Zierkies als Gestaltungselement wird teilweise gestattet.
4. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts und nach Abraum der Grabstätte. Bei Mauergräbern muss der Anstrich stets in ordentlichem Zustand gehalten werden.
5. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.
6. Wahlgrabstätten müssen nach Erwerb eingefasst und hergerichtet werden.
7. Sollte das Nutzungsrecht nicht weiter verlängert werden, muss der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumen.

8. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Beeinträchtigungen durch abfallendes Laub von den im Friedhof gepflanzten Bäumen und Sträuchern hat der Nutzungsberechtigte zu dulden.
9. Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen.
10. Es ist grundsätzlich verboten, Grabstätten mit Bäumen zu bepflanzen, Sträucher dürfen die Höhe des Grabmales nicht überschreiten. Bereits auf Grabstätten gepflanzte Bäume und Sträucher, die den Beerdigungsablauf in benachbarten Grabstätten stören, weil z. B. der Erdcontainer nicht unmittelbar am zu öffnenden Grab aufgestellt werden kann oder weil die Bäume und Sträucher beim Öffnen und Schließen der Grabstätte hinderlich sind, können von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig zurückgeschnitten oder entfernt werden. Eine Entschädigung oder ein Ersatz für die zurück geschnittenen oder entfernten Bäume und Sträucher erfolgt nicht.  
Bereits gepflanzte Bäume und Sträucher dürfen ebenfalls die Höhe des Grabmales nicht überschreiten. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor bestehende Bäume und Sträucher, die diese Höhe überschreiten, auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden. Ebenfalls darf die Grabbepflanzung die Grabumrandung nicht überwuchern oder –wachsen.
11. Das Aufstellen von Bänken an Grabstätten ist nicht möglich.
12. Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.
13. Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden.  
Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.
14. Einfriedungen und Einfassungen aus Eisen oder Holz sind verboten. Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 20 cm aus dem Erdreich herausragen. Bis zum Setzen der endgültigen Einfassung und Grabmale sind nach Bestattungen Holzkreuze und Holzrahmen erlaubt, jedoch wird hier ein maximaler Zeitraum von 2 Jahren angenommen. Nach den zwei Jahren ab Beerdigungsdatum müssen das Holzkreuz und die Holzumrandung entfernt werden.
15. Unwürdige Gefäße (Konservendosen etc.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.  
Pflanzgefäße, Vasen und Grabschmuck jeglicher Art müssen sich dem Grab und der Umgebung anpassen, sowohl in Größe als auch in Form und Material.
16. Das Verlegen von Platten oder Fliesen in den Grabzwischenräumen ist nicht gestattet. Folien und wasserundurchlässiges Material sind in den Grabstätten und in den Grabzwischenräumen verboten.

## **§ 28**

### **Verwendung von Kunststoffen**

Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern sind nicht statthaft.

## **§ 29**

### **Vernachlässigung**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb vier Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine Mitteilung nach § 2 Abs. 3. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die

Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder auf Anordnung des Friedhofsausschusses das Nutzungsrecht ohne Entschädigung gemäß § 17 entziehen.

## **VII Schlussvorschriften**

### **§ 30**

#### **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über die die Friedhofverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften. Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 31**

#### **Haftung**

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besondere Obhuts- und Überwachungsvorschriften.

### **§ 32**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung im Voraus zu entrichten.

### **§ 33**

#### **Sonstiges**

Die Friedhofsverwaltung kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten als örtlich bedingt notwendig erweisen sollte.

Wenn die Friedhofsverwaltung in Einzelfällen begründete Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

### **§ 34**

#### **Inkrafttreten**

Die vom Kirchenvorstand am **14.11.2018** beschlossene Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und der ordnungsgemäßen Bekanntmachung am **01. Dezember 2018** in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom **01.07.2014** außer Kraft.

Burgbernheim, den 14.11.2018

**Der Kirchenvorstand  
der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Burgbernheim**

**gez.: Wolfgang Brändlein  
Vorsitzender**